

Ulrich Herzog

Musiktherapie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung

Landessozialgericht NRW bewilligt Musiktherapie
als Eingliederungshilfe

Der Fall

Der 14-jährige Felix (*Name geändert*) liebt die Musik. Schon seit seiner frühesten Kindheit taucht er ein in die Welt der Klänge und Harmonien. Er lässt sich begeistern von Rhythmen und Perkussionen, von Melodien und Akkorden.

Felix ist geistig und seelisch behindert. Er leidet an einer vererbten Vergrößerung der Bauchspeicheldrüse, was unmittelbar nach seiner Geburt zu einer schweren Unterzuckerung mit einer Schädigung von Gehirnzellen geführt hat. 10 Wochen nach seiner Geburt wurde ihm bereits ein Teil der Bauchspeicheldrüse entfernt, ein halbes Jahr später der verbliebene Rest. Mehrere Folgeoperationen führten zu langfristigen stationären Aufenthalten, so dass er erst nach Vollendung des 1. Lebensjahres nach Hause entlassen werden konnte. Die wiederkehrenden Unterzuckerungen führten zur Entwicklung cerebraler Krampfanfälle, die medikamentös eingestellt werden mussten.

Bis zum 3. Lebensjahr erhielt Felix ergotherapeutische Behandlungen, die von der Krankenkasse finanziert wurden.

Seit Sommer 2006 besucht Felix eine Förderschule für geistige Entwicklung. Kurz nach seiner Einschulung beantragten seine Eltern erstmals beim zuständigen Sozialamt Eingliederungshilfe in Form einer Musiktherapie, die auch zunächst, nach Einholung einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes, für ein Jahr bewilligt wurde. Ein Folgeantrag der Eltern wurde im Jahr darauf allerdings mit der Begründung abgelehnt, dass für die Fortführung der Musiktherapie keine Notwendigkeit bestehe. Ein Widerspruchsverfahren bei der Behörde blieb erfolglos, so dass die Eltern Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben.

Der Rechtsstreit

Im Verfahren vor dem Sozialgericht verwiesen die Eltern darauf, dass die Musiktherapie nachweislich Felix' Sprachentwicklung, seine Kommunikation und seine sozialen interaktiven Fähigkeiten verbessert habe. Mit Hilfe der Musiktherapie habe Felix das Zählen gelernt, die Bedeutung der Wochentage und der Monate sowie der Jahreszeiten, indem er diese »nachgesungen« habe. Erst durch den Erwerb dieser

Musiktherapeutische Umschau, 34, 1 (2013), S. 59–63

© Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen, 2013, ISSN 0172–5505

und ähnlicher Fähigkeiten habe er die grundlegenden Voraussetzungen für eine adäquate Kommunikation im Schulalltag erworben.

Das Sozialgericht holte zur Aufklärung des Sachverhalts ein Sachverständigen-gutachten ein. Der Gutachter der beauftragten Klinik für Kinder- und Jugendpsy-chiatrie bestätigte das Vorliegen einer geistigen sowie einer seelischen Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 90–100. Er gelangte weiter zu der Ein-schätzung, dass die Musiktherapie hilfreich sein könne, nonverbale Kommunika-tion und kommunikative Sprache zu entwickeln, was auch die klinische Erfahrung zeige, so dass der Patient beim Aufbau sozialer Kompetenzen Unterstützung erfahre und damit Lebensqualität und Alltagsbewältigung verbessert würden.

Das Sozialgericht nahm eine umfassende rechtliche Prüfung der in Betracht kommenden sozialrechtlichen Anspruchsgrundlagen vor. Auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung wies es im September 2010 die Klage allerdings ab: Zwar gehöre Felix zum Personenkreis derer, die grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe beanspruchen könnten, aber er erfülle nicht die konkreten Leistungsvoraussetzungen hierfür. Die Musiktherapie sei insbesondere keine Hilfe zur angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII). Hierunter seien nur solche Hilfen zu verstehen, welche als spezielle Ausbildungshilfen gerade auf den Schulbesuch ausgerichtet seien. Der Musiktherapie fehle jedoch der »überwiegend direkte Bezug« zur schulischen Bildung, weil die medizinische Rehabilitation und der Behinderungsausgleich im Vordergrund stünden.

Gegen das Urteil legten die Eltern Berufung zum Landessozialgericht (LSG) ein. Dieses holte ein ergänzendes Gutachten der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Münster ein, einer Einrichtung, welche über einschlägige klinische Erfahrungen mit der Musiktherapie verfügt. In probatorischen Sitzungen mit Felix wurde sein besonderer Bezug zur Musik bestätigt. Die Sachverstän-digen bestätigten darüber hinaus, dass der besondere Zusammenhang zwischen Musikausübung, Spracherwerb und kognitiver Entwicklung in einer Reihe von Forschungsergebnissen nachgewiesen sei.

Die Entscheidung

Das LSG gab den Eltern recht. In seinem Urteil vom 10.10.2012 (Az.: L 12 SO 605/10) verurteilte es das zuständige Sozialamt den Eltern die verauslagten Kos-ten für Felix' Musiktherapie zu erstatten. Anders als das Sozialgericht, bewertete das LSG die Musiktherapie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung i.S. des § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Hierunter seien auch heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermög-lichen und zu erleichtern. Es sei dabei ein »individualisiertes Förderverständnis« zugrunde zu legen, weil grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht kämen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeig-net und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen und zu mildern.

Zwar könne dies für die Musiktherapie nicht allgemein und für alle Fälle pauschal bejaht werden, doch lasse sich im konkreten Fall die Feststellung treffen, dass sich die Maßnahme in dem für die Beurteilung relevanten Zeitraum positiv auf Felix' individuelle Lernfähigkeit ausgewirkt habe. Dass positive Effekte der Musiktherapie – neben anderen Maßnahmen – möglicherweise nicht alleine wirksam gewesen seien, hielt das LSG für unerheblich, solange die Musiktherapie einen zumindest wesentlichen Beitrag zur Behebung bzw. Minderung der bestehenden Behinderung geleistet habe.

Ausblick und Empfehlungen

Das Urteil des LSG, welches rechtskräftig ist, fußt in seiner Begründung auf einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG-Urteil vom 22.03.2012 – B 8 SO 30/10 R) zur Erstattungsfähigkeit einer sog. Montessori-Therapie, in dem das BSG bereits die Auffassung vertreten hatte, dass bei Maßnahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nicht danach zu differenzieren sei, ob es sich um pädagogische oder nichtpädagogische bzw. begleitende Hilfen handele. Obwohl das LSG in den Urteilsgründen mehrfach betont hat, dass es sich um eine Entscheidung im Einzelfall handelt, reicht das Urteil doch weit in die Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden und Dienststellen hinein. Bislang konnten Behörden als Leistungsträger Anträge auf Bewilligung von musiktherapeutischen Leistungen aus rechtlichen Gründen ablehnen, indem sie darauf verwiesen, dass es derartige Leistungen nicht einer angemessenen Schulbildung dienen und zudem auch nicht, was zutreffend ist, zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gehörten, weswegen sie auch nicht als medizinische Rehabilitationsleistung übernahmepflichtig seien (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Dies ist nun nicht mehr zulässig. Ein entsprechender Leistungsantrag an den Träger der Sozialhilfe muss nun – und zwar, worauf das LSG ebenfalls hinweist, unabhängig von Einkommen und Vermögen des Antragsstellers oder seiner Eltern – inhaltlich geprüft und bearbeitet werden. Maßstab hierfür ist das sog. Verfahren der Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX.

Bei einem eingehenden Antrag auf Leistungen der Teilhabe muss der Leistungsträger zunächst einmal seine Zuständigkeit prüfen. Hierfür bleiben ihm gerade einmal zwei Wochen Zeit. Kommt der Leistungsträger zu dem Ergebnis, dass er unzuständig ist, leitet er den Antrag an den seiner Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger weiter, dem es in diesem Fall untersagt ist, den Antrag noch einmal weiter zu leiten. Wird der Antrag nicht weitergeleitet, so stellt der Reha-Träger den Reha-Bedarf unverzüglich fest – sofern er hierfür kein Gutachten braucht: innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Ist für die Bearbeitung des Antrags ein Gutachten erforderlich, so hat der Reha-Träger dem Leistungsberechtigten in der Regel drei wohnortnahe Sachverständige unter Berücksichtigung bestehender sozialmedizinische Dienste zu benennen, unter denen der Antragsteller die Wahl hat. Der Sachverständige hat dann das

Gutachten innerhalb von zwei Wochen zu erstellen. Danach hat der Reha-Träger unverzüglich zu entscheiden. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Behörde hat der Antragsteller die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Bei einer Zurückweisung des Widerspruchs besteht die Möglichkeit der Klage zum Sozialgericht.

Ein Weiteres kommt hinzu: Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung kommen nicht allein bei einer geistigen Behinderung in Betracht. Entsprechende Eingliederungshilfen sind auch möglich in Fällen, in denen eine seelische Behinderung vorliegt oder einzutreten droht (§ 35a SGB VIII, 53 Abs. 3 und 4 SGB XII i.V.m. der sog. Eingliederungshilfe-Verordnung). Zu erwähnen ist hier insbesondere der weitere Bereich seelischer Leiden infolge schulischer Teilleistungsstörungen, hyperkinetischer Störungen, AD(H)S-Störungen, Tourette-Syndrom oder Erkrankungen aus dem autistischen Formenkreis. Für Eingliederungshilfen bei seelischen Erkrankungen sind die Jugendämter zuständig. In diesen Fallgestaltungen ist nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005 (Urteil vom 11.08.2005–5 C 18/04), dem das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) unlängst gefolgt ist (Beschluss vom 02.05.2012–12 B 438/12) das zuvor genannte Verfahren zur Zuständigkeitsklärung nicht einschlägig. Die Jugendämter haben ein Hilfeplanverfahren nach Maßgabe des § 36 a SGB VIII einzuleiten und alsdann zu entscheiden. Gegen ablehnende Entscheidungen *der Jugendämter* ist in Nordrhein-Westfalen unmittelbar der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet (bzw. in den Bundesländern, in denen ein Widerspruchsverfahren besteht, ein solches).

Sind demnach musiktherapeutische Leistungen bei Schülerinnen und Schülern indiziert, ist es den Leistungsberechtigten und ihren Eltern regelmäßig zu empfehlen, bei den zuständigen Sozial- oder Jugendämtern einen Antrag Bewilligung der Leistungen zu stellen. Hiervon sollte man sich auch dann nicht abhalten lassen, wenn die zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter unter Hinweis auf eine angebliche Erfolglosigkeit hiervon abraten. Der Antrag kann formlos (schriftlich) oder zur Niederschrift bei der Behörde gestellt werden. Erst dann kann eine rechtmittelfähige Entscheidung der Behörde erwartet werden.

Zusammenfassung

Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher erschließt sich somit in Bereichen, in denen musiktherapeutische Maßnahmen mit Blick auf eine angemessene Schulbildung eine wirksame Maßnahme sein kann, ein durchaus beachtliches Spektrum an Möglichkeiten. Im Fall (wesentlicher) geistiger oder körperlicher Behinderungen kann ein Anspruch gegenüber den Sozialämtern bestehen, während bei (drohenden) seelischen Behinderungen die Jugendämter sachlich zuständig sind. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass den Leistungsberechtigten (schwierige) Fragen der sachlichen Zuständigkeit der angegangenen Behörde abgenommen werden, indem die Behörde den Antrag unverzüglich an den richtigen Leistungsträger zu verweisen hat. Begleitet wird dies durch ein Instrumentarium effektiver Rechtsschutzmöglichkeiten.

Dabei beschränken sich Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nicht nur auf die Zeit, in der der Leistungsberechtigte schulpflichtig ist. Das OVG NRW hat kürzlich entschieden, dass Eingliederungshilfen auch über die Zeit der Schulpflicht hinaus geleistet werden können, solange sie einer »angemessenen« Schulbildung dient. Angemessen sei eine Schulbildung dann, wenn der Leistungsberechtigte nach seinen Fähigkeiten und Leistungen erwarten lasse, dass er das mit der Hilfe angestrebte Bildungsziel erreichen werde; es bestehe also ein Anspruch auf die Ermöglichung einer dem individuellen Potential des Betroffenen entsprechende Bildung (OVG NRW Beschluss vom 17.01.2013–12 B 1360/12). Inwieweit es sinnvoll und geboten ist, musiktherapeutische Maßnahmen nach Abschluss der Sekundarstufe zu gewähren, dürfte allerdings eine nach Lage des Einzelfalls zu treffende Entscheidung sein.

Ulrich Herzog, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Eschweiler,
E-Mail: Herzog@Herzog-Kanzlei.de